

Änderungsantrag

der Abgeordneten Carl-Julius Cronenberg, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Michael Georg Link, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/21981, 19/22773, 19/23054 Nr. 4 , 19/25251–**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21981 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Artikel 1 Nummer 4 wird aufgehoben.
3. Artikel 1 Nummer 5 wird aufgehoben.
4. Artikel 1 Nummer 6 wird Artikel 1 Nummer 3.

5. Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 4. § 301 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „Löschen von Informationen“ angefügt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Von Auskunfteien zum Zweck der geschäftsmäßigen Auskunftserteilung gespeicherte Informationen über Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren sind binnen sechs Monaten zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung. Ist zu diesem Zeitpunkt das Insolvenzverfahren noch nicht beendet, so beginnt die Frist mit der Rechtskraft der das Insolvenzverfahren beendenden Entscheidung.“
6. Artikel 2 Nummer 2 wird aufgehoben.
7. Die Artikel 5 bis 8 werden aufgehoben.
8. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 15. Dezember 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1:

Mit der im RegE vorgeschlagenen Änderung soll die sog. „Sperrfrist“ des § 287a Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 InsO von zehn auf elf Jahre verlängert werden. Demnach soll der Antrag auf Restschuldbefreiung unzulässig sein, wenn dem Schuldner in den letzten elf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt worden ist. Die Umsetzung des Entwurfs würde dazu führen, dass einem Schuldner nach einer einmal erteilten Restschuldbefreiung erst wieder nach 16 Jahren eine erneute Entschuldung gewährt kann, da die Sperrfrist auf 11 Jahre verlängert werden und auch das Zweitverfahren 5 Jahre dauern soll (Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Stellungnahme zum RegE, S. 12 f., abgerufen unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/794594/6d9e749f1dd26fb64f92dd29d433780d/heyer-data.pdf>).

Ein Sachgrund für eine solche Verlängerung ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass den Betroffenen auch aus gesamtwirtschaftlichen Interesse wieder eine wirtschaftliche Perspektive gegeben werden muss, nicht ersichtlich (vgl. dazu und zu den tatsächlichen Ursachen für Überschuldungen Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Stellungnahme zum RegE, S. 13, a. a. O.). Sie würden im Gegenteil zu unerwünschten Nebeneffekten führen: Mit einer solchen Verschärfung würde sich bei potentiellen Gründerinnen und Gründern auch die Angst vor dem wirtschaftlichen Scheitern verstärken und diese dann möglicherweise von ihrem unternehmerischen Engagement fernhalten.

Zu Nummer 2:

Der RegE erweitert die Obliegenheiten des Schuldners in der sog. Wohlverhaltensphase. Zukünftig soll dieser auch durch Schenkung erworbenes Vermögen zur Hälfte des Wertes und Vermögen, dass er als „Spielgewinn“ erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herausgeben. Ferner sollen Schuldner dazu angehalten werden, keine „unangemessenen Verbindlichkeiten“ einzugehen. Diese Erweiterungen sind jedoch bereits deshalb nicht in das Gesetz aufzunehmen, weil sie Verbraucher und Selbstständige ohne Sachgrund unterschiedlich behandelt, da sie für Schuldner, die niemals Selbstständig waren, ab dem 1. Juli 2025 außer Kraft gesetzt werden soll (Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Stellungnahme zum RegE, S. 13 f. und S. 16, a. a. O.). Darüber hinaus ist die in § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO vorgesehene Erweiterung auch für eine praktische Anwendung ungeeignet, denn es fehlt an einer zwingend notwendigen Bagatellgrenze für gerinwertige oder übliche Alltagsgeschenke bzw. Kleingewinne (Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Stellungnahme zum RegE, S. 13 und 16, a. a. O.),

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Aufhebung von Art. 1 Nummer 4 bedingt ist.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Aufhebung von Art. 1 Nummer 3, 4 und 5 bedingt ist.

Zu Nummer 5:

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Insolvenz-Internet-Bekanntmachungsverordnung werden die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Restschuldbefreiungsverfahren spätestens nach sechs Monaten gelöscht. Bereits der Referentenentwurf erkannte jedoch, dass entsprechende Informationen über Restschuldbefreiungsverfahren nach derzeitiger Praxis durch private Wirtschaftsauskunfteien für bis zu drei Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung gespeichert und bereitgestellt werden (RefE eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, S. 22, abgerufen unter: www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Restschuldbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

Das mit einer solchen Bereitstellung jedoch auch der wirtschaftliche Neuanfang der betroffenen Schuldnerin bzw. des betroffenen Schuldners erschwert wird, weil die Erteilung einer Restschuldbefreiung im Wirtschaftsverkehr häufig als „Negativmerkmal“ interpretiert wird und potentielle Vertragsabschlüsse verhindert, wurde im RefE ebenfalls zutreffend erkannt (RefE, a. a. O., S. 23). Vor dem Hintergrund des in Art. 17 DSGVO normierten „Rechts auf Vergessenwerden“, das den betroffenen Schuldnerinnen und Schuldnern das Recht gewährt, gegenüber den Wirtschaftsauskunfteien unverzüglich die Löschung der über sie gespeicherten Daten zu verlangen, wenn deren Speicherung nicht mehr notwendig ist, erscheint eine Begrenzung der derzeitigen Speicherpraxis angezeigt. Eine solche Begrenzung sah der ursprüngliche RefE demnach auch in dessen Art. 5 Ziff. 5 lit. b) vor, obgleich dieser eine maximale Speicherfrist von immerhin einem Jahr vorsah. Warum eine entsprechende Begrenzung der maximalen Speicherdauer keinen Eingang in den vorliegenden Regierungsentwurf gefunden hat, ist nicht nachvollziehbar (vgl. auch die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zum RegE, Nr. 62/2020, September 2020, S. 4). Der nationale Gesetzgeber kann eine gesetzliche Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten nach Art. 17 Abs. 1 lit. e DSGVO vorsehen; eine Pflicht zur Löschung aufgrund der übrigen Fallgruppen des Art. 17 Abs. 1 DSGVO bleibt hiervon unberührt.

Mit der Änderung soll aus den vorgenannten Gründen eine Begrenzung der maximalen Speicherfrist für private Wirtschaftsauskunfteien in Anlehnung an den ursprünglichen RefE eingeführt werden, wobei die Frist in Anlehnung an § 3 Abs. 2 Insolvenz-Internet-Bekanntmachungsverordnung auf sechs Monate begrenzt wird.

Zu Nummer 6:

Gemäß dem neu einzufügenden § 107a EGIInsO soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024 insbesondere darüber berichten, wie sich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgewirkt hat. Da jedoch mit diesem Änderungsantrag die Befristung der „Sonderregelungen“ für Restschuldbefreiungsverfahren von Verbraucherinnen und Verbrauchern aufgehoben werden soll (insb. der neu zu schaffende § 312 InsO), ist

auch eine Evaluation hinfällig. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da mit diesem Änderungsantrag auch den auftretenden Hindernissen, die durch die Speicherung insolvenzbezogener Informationen durch Auskunftfeien entstehen können (siehe Art. 107a Abs. 1 Satz 2 EGIInsO-E), entgegengewirkt wird.

Zu Nummer 7:

Mit dieser Änderung soll die ab dem 1. Juli 2025 in Kraft tretende Ungleichbehandlung von Verbrauchern und Unternehmern aufgehoben werden, da eine solche Differenzierung ohne nachvollziehbare Gründe von der geltenden Rechtslage abrückt (vgl. Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Stellungnahme zum RegE, S. 3 f.). Insbesondere vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie muss natürlichen Personen, gleichgültig, ob sie wirtschaftlich selbstständig sind, oder nicht, durch das Restschuldbefreiungsrecht eine hinreichende wirtschaftliche Perspektive eröffnet werden, wenn sie unverschuldet in eine wirtschaftliche Schieflage geraten sind (Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Stellungnahme zum RegE, S. 4).

Zu Nummer 8:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Aufhebung von Art. 5 bis 8 bedingt ist.